

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9/9a SB 38/07 B

L 3 SB 173/07 (LSG Baden-Württemberg)
S 3 SB 2583/06 (SG Karlsruhe)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 10,
Landesversorgungsamt,
Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Dezember 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter D a u und
Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesso-
zialgerichts Baden-Württemberg vom 28. März 2007 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) hat durch Urteil vom 28.3.2007 die Auffassung des Beklagten und der erstinstanzlichen Entscheidung bestätigt, wonach beim Kläger die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Zuerkennung des Merkmals "aG" (außergewöhnliche Gehbehinderung) nach dem Schwerbehindertenrecht nicht vorliegen.
- 2 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Er macht grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung, wie sie der Kläger iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG behauptet, hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Eine Beschwerde muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17; SozR 1500 § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 59, 65*). Dem hat der Kläger nicht hinreichend Rechnung getragen.
- 5 Der Kläger hat zwar folgende Rechtsfrage aufgeworfen:
Kann auch eine Schmerzproblematik in den beiden unteren Extremitäten zur Zuerkennung des Merkmals "aG" führen?
- 6 Er hat jedoch schon deren (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit nicht hinreichend dargetan. Der Kläger geht in der Beschwerdebegründung zwar auf das Urteil des BSG vom 29.3.2007 - B 9a SB 1/06 R ein (*vgl dazu auch BSG, Urteil vom 29.3.2007 - B 9a SB 5/05 R; BSG, Urteil vom 5.7.2007 - B 9/9a SB 5/06 R*). Er äußert sich aber nicht dazu, ob sich nicht aus der sonstigen Rechtsprechung des BSG zur Zuerkennung des Merkmals "aG" hinreichende Anhaltspunkte zur Beantwortung der von ihm aufgeworfenen Frage ergeben könnten (*vgl dazu zB BSG, Urteil vom 12.2.1997 - 9 RVs 11/95; BSG, Beschluss vom 15.8.2000 - B 9 SB 33/00 B*).



- 7 Die Verwerfung der nicht hinreichend begründeten und damit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)